

Finanzordnung



**Regionaler Dartsport
Verein**

Frankfurt am Main e.V.



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Einleitung.....	2
Teil I. Haushalts – und Kassenwesen	3
§1 Haushaltsplan	3
§2 Aufgaben des Schatzmeisters	3
§3 Finanzverwaltung	3
§4 Kassenprüfung	3
Teil II. Einnahmen und Ausgaben	4
§5 Beiträge	4
§6 Geldbußen	5
§7 Ausgaben	6



Regionaler Dartsport Verein Frankfurt am Main e.V.



Einleitung

Der Regionale Dartsport Verein Frankfurt am Main e.V. verwendet in seiner Satzung, den Ordnungen und sonstigen Regelungen die männliche Form.

Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

Die in der Finanzordnung gewählte Form ist der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit geschuldet.



Teil I. Haushalts – und Kassenwesen

§1 Haushaltsplan

Der nach § 6 Absatz 2 der Satzung des Regionalen Dartsport Verein Frankfurt am Main e.V. (RDV-F) vom geschäftsführenden Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufgestellte und von der Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des RDV-F. Die einzelnen Haushaltsposten sind gegenseitig deckungsfähig. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, den die Mitgliederversammlung beschließt.

§2 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Der Schatzmeister hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von vier Wochen dem geschäftsführenden Vorstand eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse, sowie über alle Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Er hat den vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließenden Jahresabschluss vorzubereiten. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu testieren.

§3 Finanzverwaltung

Jede Ausgabe muss belegt sein und auf ihre Richtigkeit vom Schatzmeister überprüft werden. Jede Auszahlung wird vom Schatzmeister oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Zahlung angewiesen. Über die Konten sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeweils einzeln verfügungsberechtigt.

§4 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer. Zeit und Umfang der Prüfung obliegt den Kassenprüfern. An jeder Prüfung sollten mindestens zwei Kassenprüfer beteiligt sein. Die Prüfung erstreckt sich auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung. Aufgrund des Prüfungsberichtes wird über die Entlastung des Schatzmeisters entschieden.



Teil II. Einnahmen und Ausgaben

§5 Beiträge

a. Jahresbeitrag

1. Der RDV-F erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
2. Der Jahresbeitrag ist im 1.Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.
Jedes Mitglied hat für die rechtzeitige Entrichtung seines Beitrages selbst zu sorgen (Bringschuld). Der Verein ist berechtigt, im Falle verspäteter Zahlung, für jeden angefangenen Monat über den Zahlungszeitpunkt hinaus, einen Säumniszuschlag i.H. von 10 % des Mitgliedsbeitrages zu erheben.
Ist der Beitrag nicht gezahlt, ruht das Stimmrecht (gemäß RDV-F - Satzung §8 Abs.12).
3. Betragsfrei sind:
 - a. Mittelbare Mitglieder,
 - b. Ehrenmitglieder des RDV-F und
 - c. Kinder und Jugendliche des RDV-F (gemäß RDV-F - Satzung §10 Abs.1).
4. Der RDV-F zahlt von den Beiträgen für seine unmittelbaren Mitglieder sämtliche bei HDV, DDV und Isb h anfallenden Beiträge und Gebühren, sofern es sich nicht um verhängte Strafgebühren (Geldbußen) handelt. Diese sind vom Verursacher zu tragen.
5. Der Jahresbeitrag für ein ordentliches Mitglied (gemäß RDV-F - Satzung §4 Abs.1) beträgt:
€ 72,00 für Aktive,
€ 36,00 für schwerbehinderte Aktive,
für Aktive in Ausbildung oder Umschulung,
für studierende Aktive,
für Rentner bzw. Pensionäre, die als Aktive gemeldet sind, sowie
€ 18,00 für Passive.
6. Der Beitrag gilt als gezahlt, wenn eine Einzugsermächtigung erteilt ist, oder der Betrag in bar beim Schatzmeister entrichtet wird. Bei Überweisung gilt die Vorlage eines Überweisungsbelegs in Verbindung mit Kopie des Kontoauszuges oder Onlineüberweisungsbelegs auf das Konto des Regionalen Dartsport Verein Frankfurt am Main e.V. bei der
Frankfurter Volksbank, BLZ 501 900 00, Konto – Nr. 7000736702
BIC FFVBDEFF, IBAN DE54 5019 0000 7000 7367 02
7. Eine Rückerstattung zu viel gezahlter Beiträge bei einer Statusänderung ist nicht möglich. Ebenso erfolgt keine Rückerstattung bei Vereinsaustritt auf eigenen Wunsch, oder Verlust der Mitgliedschaft durch Beschluss (siehe auch RDV-F - Satzung §4 Abs.6)
8. Beiträge können auf Antrag gestundet werden. Der Antrag ist schriftlich und zeitnah an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen (siehe auch RDV-F - Satzung §6 Abs.7).



Regionaler Dartsport Verein Frankfurt am Main e.V.



b. Turniergebühren

1. Der Vorstand des RDV-F wird seitens der Mitgliederversammlung ermächtigt, für alle vom RDV-F veranstalteten Turniere, die jeweiligen Teilnahmegebühren selbstständig festzulegen.
2. Teilnahmegebühren sollten im Voraus zum jeweils angegebenen Zahlungstermin erfolgen, in bar an die Turnierleitung oder per Überweisung auf das Konto des RDV-F (siehe §5a Abs.6).
3. Teilnahmegebühren werden bei Ausfall der Veranstaltung zurückerstattet.
4. Es obliegt dem Vorstand die Entscheidung, ob es bei Nichtantritt zu einer Rückerstattung kommt.

§6 Geldbußen

1. HDV Spielbetrieb

Für die Teilnahme am HDV-Ligaspielbetrieb bzw. -Pokal gelten die Geldbußen gemäß der HDV-Finanzordnung.

2. RDV-F Spielbetrieb

Für den durch den RDV-F organisierten Spielbetrieb gelten folgende Geldbußen, die von den Spielern des jeweils betroffenen Teams zu tragen sind, so für Sonderveranstaltungen wie den RDV-F-Pokal nicht hiervon abweichende Strafen beschlossen wurden.

a) Fristgerechte Spielabsage mit Spielverlegung:

keine Geldbuße.

b) Fristgerechte Spielabsage und es kann sich auf keine Spielverlegung geeinigt werden. Auch ein Spiel zum vom Sportausschuss festgelegten Termin kommt nicht zustande. Die Mannschaft, die zum durch den Sportausschuss festgesetzten Termin nicht antritt wird zusätzlich nach §6 Abs. 2 Punkt c) geahndet.

c) Nicht fristgerechte Spielabsage / Nichtantreten einer Mannschaft: € 20,00

Willigt das gegnerische Team in eine Spielverlegung ein, entfällt die Versäumnisstrafe.

d) Nicht fristgerecht eingereichte Spielberichte:

1. Fristversäumnis € 5,00

2. Fristversäumnis € 10,00

3. Fristversäumnis € 15,00

Jede weitere Fristversäumnis € 20,00.

e) Geldbußen sind nach Zahlungsaufforderung ohne schadhaftes Zögern zu entrichten. Das Team, welches der Zahlungsaufforderung nicht nachkommt, wird bis Zahlungseingang gesperrt und alle Spiele in diesem Zeitraum werden mit 0:2 Punkten, 0:12 Sets und 0:24/36 Legs gewertet.



Regionaler Dartsport Verein **Frankfurt am Main e.V.**



3. Gerichtsgebühren und Ordnungsgeldstrafen
Es gelten die Gebühren und Strafen der HDV FO.

§7 Ausgaben

1. Verwaltungskosten
2. Ligaspielbetrieb
3. Turnierveranstaltungen
4. Zuwendungen an die RDV-F Sportjugend
5. Aus- und Fortbildungslehrgänge

Auf Antrag werden diese nach Beschluss durch den geschäftsführenden Vorstand im steuerrechtlichen Rahmen erstattet.

6. Beiträge Landesverband Hessischer Dart-Verband e.V. (HDV)
7. Beiträge Dachverband Deutscher Dart-Verband e.V. (DDV)
8. Beiträge Landessportbund Hessen e.V. (lsb h)
9. Aufwandsentschädigungen (z.B. Reisekosten)

Auf Antrag werden diese nach Beschluss durch den geschäftsführenden Vorstand im steuerrechtlichen Rahmen erstattet.

10. sonstige Ausgaben gemäß Haushaltsrahmenplan

Diese Finanzordnung tritt nach Beschluss vom 04.06.2023 durch die Mitgliederversammlung des RDV-F zum 01.01.2024 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 04. Juni 2023